

**Geschäftsordnung des Stiftungsrates  
der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts  
vom 16.11.2016 (zuletzt geändert am 09.04.2020)**

**§ 1 Vorsitz, Stellvertretung**

(1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat wählt aus der Gruppe der fünf der Universität Göttingen nicht angehörenden ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrates, die zugleich dem Stiftungsausschuss Universität angehören, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertretung. <sup>2</sup>Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Stiftungsrates leitet die Wahl.

(2) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden wird diese oder dieser durch ihre oder seine gewählte Vertretung vertreten.

**§ 2 Präsidium und Vorstand, Geschäftsstellen**

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium und der Vorstand der Universitätsmedizin führen die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereiten die Beschlüsse des Stiftungsrates vor und führen sie aus. <sup>2</sup>In wichtigen Angelegenheiten unterrichten sie den Stiftungsrat.

(2) Hierzu und zur Unterstützung des Stiftungsrates halten Präsidium und Vorstand Geschäftsstellen vor.

**§ 3 Sitzungen des Stiftungsrates**

(1) <sup>1</sup>Eine Sitzung des Stiftungsrates kann gänzlich oder in Teilen - auch frei gemischt - als Präsenz-, Telefon- sowie Videokonferenz ausgestaltet sein. <sup>2</sup>Eine technisch zugeschaltete Person zählt zu den Anwesenden.

(2) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat wird nach Bedarf webseitenbasiert oder mindestens in Textform durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder in ihrem / seinem Namen einberufen. <sup>2</sup>Der Stiftungsrat soll mindestens zweimal im Jahr tagen. <sup>3</sup>Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsrates ist dieser einzuberufen.

(3) Die Einladung nebst Sitzungsunterlagen geht den Mitgliedern des Stiftungsrates in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu.

**§ 4 Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. <sup>2</sup>Jedes Mitglied des Stiftungsrates, des Präsidiums und des Vorstands kann verlangen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(2) Die Tagesordnung wird durch den Stiftungsrat zu Beginn der Sitzung genehmigt.

(3) <sup>1</sup>Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Sitzung zu beschließen. <sup>2</sup>Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates.

## **§ 5 Sitzungsleitung**

(1) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden von der oder dem Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

(2) <sup>1</sup>Bei Eröffnung der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende fest, ob Einladung und Tagesordnung ordnungsgemäß erfolgt sind. <sup>2</sup>Sind Einladung und Tagesordnung nicht allen Mitgliedern des Stiftungsrates rechtzeitig bekannt gegeben, so dürfen Beschlüsse über Gegenstände der Tagesordnung nicht gefasst werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrates dies beantragen.

(3) <sup>1</sup>Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. <sup>2</sup>Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende anwesend ist.

## **§ 6 Anträge zur Tagesordnung, Beratung und Beschlussfassung**

(1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Stiftungsrates, des Präsidiums und des Vorstands ist berechtigt, zu den Gegenständen der Tagesordnung Anträge zu stellen und das Wort zu ergreifen. <sup>2</sup>Über das Rederecht anderer Personen entscheidet die oder der Vorsitzende.

(2) Die Anträge sind in der Reihenfolge zu behandeln, in der sie gestellt werden, doch ist ein Antrag zur Geschäftsordnung vor einem sachlichen Antrag und ein weitergehender Antrag zum gleichen Gegenstand vor einem weniger weitgehenden zu behandeln.

(3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende stellt bei jedem Beschluss fest, ob die erforderliche Stimmenmehrheit vorliegt. <sup>2</sup>Beschlüsse über Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Stiftungssatzung kommen nur mit der Stimme der Vertretung des Fachministeriums zustande. <sup>3</sup>Ein vom Senat der Universität gewählte Mitglied wirkt an rechtsaufsichtlichen Maßnahmen nicht mit. <sup>4</sup>Soweit durch Rechtsvorschrift Abweichendes nicht bestimmt ist, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) <sup>1</sup>Ein Mitglied des Stiftungsrates kann bei Verhinderung einem anderen Mitglied des Stiftungsrates webseitenbasiert oder mindestens in Textform seine Stimme - auch für geheime Abstimmung - übertragen. <sup>2</sup>Verlässt ein Mitglied eine Sitzung des Stiftungsrates vorzeitig, so kann es für den restlichen Sitzungsverlauf seine Stimme - auch für geheime Abstimmung - einem anderen Mitglied in der Weise übertragen, dass diese Übertragung zu Protokoll genommen wird. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Stiftungsrates kann mehr als zwei Stimmen führen.

(5) <sup>1</sup>In der Regel wird offen abgestimmt. <sup>2</sup>Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates geheime Abstimmung verlangt. <sup>3</sup>Im Übrigen kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

## **§ 7 Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen**

- (1) Eine Beschlussfassung kann auch per Post, Telefax, E-Mail, Telefon oder webseitenbasiert herbeigeführt werden.
- (2) Der Stiftungsrat ist im Rahmen der Beschlussfassung nach Abs. 1 beschlussfähig, wenn sich hieran mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, beteiligen.
- (3) <sup>1</sup>Für die nicht-fernmündliche Beschlussfassung nach Abs. 1 gilt regelmäßig eine Ausschlussfrist von zwei Wochen. <sup>2</sup>Versand bzw. Hochladen der entsprechenden Informationen bzw. Stimmabgaben setzt eine Frist in Gang bzw. wahrt diese.
- (4) <sup>1</sup>Beantragt ein Mitglied des Stiftungsrates anstelle der Beschlussfassung nach Abs. 1 die Beschlussfassung im Rahmen einer Sitzung des Stiftungsrates, so hat die Beschlussfassung nach Abs. 1 zu unterbleiben. <sup>2</sup>Die unterbliebene Beschlussfassung ist dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (5) Über das Ergebnis der Beschlussfassung nach Abs. 1 werden die Mitglieder des Stiftungsrates durch die Geschäftsstelle unterrichtet.

## **§ 8 Eilentscheidungsrecht**

- (1) Kann eine Entscheidung des Stiftungsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und ist eine Verzögerung der Entscheidung zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Universität oder die Stiftung nicht vertretbar, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates.
- (2) Über die Gründe für die Ausübung des Eilentscheidungsrechts und den Inhalt der Entscheidung werden die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates unverzüglich unterrichtet.

## **§ 9 An Sitzungen teilnehmende Personen, Ausschüsse**

- (1) <sup>1</sup>An den Sitzungen nehmen außer den Mitgliedern des Stiftungsrates und Geschäftsstellenmitgliedern beratend in der Regel die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands der Universitätsmedizin, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, die Gleichstellungsbeauftragte, die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin, ein Mitglied der Personalvertretung und ein Mitglied der Personalvertretung der Universitätsmedizin teil. <sup>2</sup>Der Stiftungsrat kann gänzlich oder in Teilen allein im Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Geschäftsstellenmitgliedern, tagen.
- (2) Der Stiftungsrat kann zeitweise sachverständige oder betroffene Personen, die nicht dem Stiftungsrat angehören, für bestimmte Beratungsaufgaben hinzuziehen.

(3) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung von Beschlussfassungen insbesondere in Personalangelegenheiten kann der Stiftungsrat einen Ausschuss bilden. <sup>2</sup>Über die Art und Weise der Ausschussarbeit und Mitgliederwechsel entscheidet die oder der Vorsitzende.

### **§ 10 Öffentlichkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Mitteilungen über Ausführungen und Stimmverhalten Einzelner sind unzulässig. <sup>3</sup>Über die Kommunikation von Sitzungsinhalten entscheidet die oder der Vorsitzende.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie andere an einer Sitzung des Stiftungsrates teilnehmende Personen sind verpflichtet, über eine Angelegenheit, deren Geheimhaltung durch Rechtsvorschrift, Beschluss des Stiftungsrates, des Präsidiums, des Vorstands der Universitätsmedizin oder durch sonstige Anordnung vorgeschrieben ist, auch nach Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren.

### **§ 11 Sitzungsniederschrift**

Die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates zu unterzeichnende Sitzungsniederschrift ist den Mitgliedern des Stiftungsrates mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass

- die Niederschrift als genehmigt gilt, sollte sich kein Mitglied binnen zwei Wochen gerechnet ab Bekanntgabetag zur Frage der Niederschriftsberichtigung äußern,
- über Berichtigungsanträge in der nächst erreichbaren Sitzung zu entscheiden ist.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese geänderte Geschäftsordnung ist mit Beschluss des Stiftungsrates vom 09.04.2020 in Kraft getreten (§ 60 b Abs. 3 i.V. mit § 60 Abs. 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl S. 261), § 11 Abs. 5 der Satzung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2016 (Nds. MBl. 28/2016 S. 763)). <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 03.04.2019 außer Kraft.